

Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

§ 1

Aufnahme in die Hochschule

- (1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation gemäß § 13 Verf.EH Mitglieder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus.
- (2) Auswahl und Zulassung der Studierenden werden gemäß der Zulassungsordnung geregelt. Die Zulassung wird von der_dem Rektor_in ausgesprochen.

§ 2

Immatrikulationsverfahren

- (1) Zur Immatrikulation hat die_der Studierende innerhalb des von der_dem Rektor_in festgelegten Zeitraumes die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Studierenden werden von der Hochschule individuell darüber informiert, welche Dokumente bzw. Nachweise für die Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang erforderlich sind.
- (3) Nach der Immatrikulation wird jeder_m Studierenden nach Vorlage des Personalausweises ein Studierendenausweis ausgehändigt. Dieser gilt für ein Semester. Mit der Aushändigung des Studierendenausweises wird die Immatrikulation wirksam.

§ 3

Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit), „Soziale Arbeit & Diakonie“ (berufsintegrierend) sowie der Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) sind verpflichtet, sich in jedem Semester auf dem von der Hochschule vorgeschriebenen Rückmeldebogen innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden.
- (2) Dem Rückmeldebogen sind beizufügen:
 - der Nachweis über die Zahlung der Semestergebühren (HVV-Ticket, AStA, Härtefonds),
 - der Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages (nur für Vollzeitstudierende)
- (3) Die Rückmeldefrist wird von der_dem Rektor_in festgesetzt und den Studierenden bekannt gegeben.
- (4) Bei Studierenden des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) gibt es keine Rückmeldepflicht.

§ 4

Bescheinigungen

- (1) Nach Immatrikulation erhält die_der Studierende einen Studierendenausweis, das Semesterticket sowie fünf Immatrikulationsbescheinigungen.

- (2) Studierendenausweis, Semesterticket und Immatrikulationsbescheinigungen sind jeweils für ein Semester gültig. Ihre Ausgabe für das zweite und alle folgenden Semester erfolgt für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit), „Soziale Arbeit & Diakonie“ (berufintegrierend) sowie die Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) nach der Rückmeldung der Studierenden. Für die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) erfolgt die Ausgabe jeweils zum Semesterbeginn.

§ 5

Beurlaubung

- (1) Ist ein_e Studierende_r verhindert, in einem Semester Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie_er auf Antrag beurlaubt werden. Der formlose Antrag muss grundsätzlich schriftlich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist gestellt werden. Für Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) ist die vorab eingeholte Zustimmung des Praxisträgers erforderlich.
- (2) Eine Beurlaubung wird in der Regel für zwei Semester gewährt. Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester.
- (3) Die Beurlaubung spricht die_der Rektor_in aus.

§ 6

Exmatrikulation

- (1) Mit Aushändigung der Bachelorurkunde bzw. Masterurkunde ist die_der Studierende exmatrikuliert. Die Exmatrikulation kann auf Antrag aufgeschoben werden, falls sie_er innerhalb eines Monats ihr_sein begründetes Interesse am Fortbestehen der Immatrikulation nachweist. § 15, Abs. 1 der Verfassung der Hochschule bleibt unberührt.
- (2) In anderen Fällen des Ausscheidens aus der Hochschule sind die Studierenden verpflichtet, die Exmatrikel zu beantragen.
- (3) Hat sich ein_e Studierende_r der Vollzeitstudiengänge innerhalb der Frist nicht zurückgemeldet und keinen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung gestellt und die Exmatrikulation nicht beantragt, wird sie_er exmatrikuliert.
- (4) War die_der Studierende ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, ist ihr_ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit dem Rückmeldeantrag zu stellen.
- (5) Über die Exmatrikulation wird auf Nachfrage eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt erstmals für die Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation zum Wintersemester 2020/2021.

Verabschiedet im Hochschulsenat am 04.12.2019.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 30.01.2020.